

ANHANG ZUM GESAMTARBEITSVERTRAG der Walliser Waldwirtschaft

Gemäss Artikel 19, Absatz 1 und 2, des Gesamtarbeitsvertrages vom 1. Januar 2024 (im folgenden GAV genannt), haben die Sozialpartner

- Öffentliche Waldbesitzer, vertreten durch
- Forstunternehmen, vertreten durch Forstunternehmen AREF
- Forstpersonal, vertreten durch
- Gewerkschaften
- Walliser Wald / Forêt Valais
- Verband der Westschweizer
- l'Union des Forestiers du Valais Romand
- l'Association des Forestiers-bûcherons du Valais romand
- den Oberwalliser Forstverein
- Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
- syna die Gewerkschaften

nach der paritätischen Sitzung vom 28. Februar 2023 folgende minimalen Löhne, Entschädigungen und Tarife für das Jahr 2024 bestimmt:

1. MINIMALLÖHNE

- 1.1 Die durch die Sozialpartner festgelegten Grundlöhne 2024 verstehen sich als fester Bestandteil einer Lohntabelle dieses Anhangs.
- 1.2 Die Minimallöhne sind für alle, dem GAV unterstellten Arbeitnehmer, anzuwenden.
- 1.3 Der berücksichtigte Arbeitsansatz beträgt 42 Std./Woche (Gemäss Art. 7 des GAV). Der Rechnungsfaktor für 2024 zur Berechnung des Stundenlohns beträgt 182.5.
- 1.4 Die Minimallöhne gelten für die Dauer des GAVs.
- 1.5 Die in der folgenden Tabelle festgelegten Grundlöhne sind Bruttostundenlöhne und Bruttomonatslöhne, welchen gemäss Artikel 19, Absatz 3 des GAV, der dreizehnte Monatslohn, die Treue- sowie andere Prämien und Zulagen zuzufügen sind.

Art.1.6 und 1.7 werden gestrichen.

2. TREUEPRÄMIEN

- 2.1 Eine zusätzliche Woche Ferien am zehnten Jahr im Betrieb.
- 2.2 Zwei zusätzliche Wochen Ferien am zwanzigsten Jahr im Betrieb.
- 2.3 Vier zusätzliche Wochen Ferien am dreissigsten Jahr im Betrieb.
- 2.4 Diese Prämien müssen im betroffenen Jahr als Ferien oder Lohn nach Wahl bezogen werden.

3. LOHNZUSCHLÄGE

3.1 Treueprämie : im Minimum Situation vom 31.12.2023.

3.2 13. Monatslohn : 8,33 %.

3.3 Prämie für Lehrmeister und Lehrlingsbetreuung : nach Abmachung, sofern nicht schon im Grundlohn berücksichtigt.

3.4 Ferien, Feiertage und arbeitsfreie Tage (auf Stundenlohn), gemäss Gesamtarbeitsvertrag :

- **ab vollendeten 20. Altersjahr bis vollendeten 50. Altersjahr : 14.48 %**

- **bis vollendeten 20. Altersjahr und ab vollendeten 50. Altersjahr : 16.48 %**

4. ENTSCHÄDIGUNGEN

4.1 Mittagessen ausserhalb Domizil (ganzer Tag) : Fr. 18.-

- Das Anrecht auf diese Entschädigung wird vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Forstkommission bestimmt.

- Für Lehrlinge im Praktikum ausserhalb des Betriebes wird diese Entschädigung verdoppelt.

- **Um den administrativen Aufwand zu vereinfachen wird als Variante folgende Globalentschädigung empfohlen :**

GLOBALENTSCHÄDIGUNG :	290.- Fr./Mt.
	1.60 Fr./Std.

4.2. Entschädigung für private Fahrzeuge

- PW (inkl. normale geländegängige Fahrzeuge) mit oder ohne Transport von Mitarbeitern und Material	0.85 Fr./km
--	--------------------

- grosse geländegängige Fahrzeuge, Kleinbus inkl. Transport von Mitarbeitern und Material	1.35 Fr./km
--	--------------------

- Motorrad	0.30 Fr./km
-------------------	--------------------

- Motorfahrrad	0.20 Fr./km
-----------------------	--------------------

4.3. Persönliche Schutzausrüstung

(gemäss Weisung der SUVA und Art. 5 und 6 des GAV)

5. ZULAGEN

5.1 Kinderzulagen : gemäss Kantonalem Gesetz von 2002

5.2 Haushaltszulagen : gemäss ortsüblichem Gebrauch

6. PRIVATE MASCHINEN UND SPEZIALFAHRZEUGE

(vom Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt)

Abmachungen pro Einzelfall; Richtlinien : Empfehlungen des Schweizerischen Waldwirtschaftsverbandes (FZ/Solothurn) Tarife des Verbandes Schweizerische Forstunternehmen, Tarife und Empfehlungen der regionalen Waldwirtschaftsverbände.

MINDESTLÖHNE

Grundregeln :

- Die Klassenwechsel werden am 1. Januar des laufenden Jahres vorgenommen.
- Es sind mindestens 8 Monate Arbeit im Wald im selben Betrieb nötig, damit diese als ein Jahr Berufserfahrung angerechnet wird.
- Die Anrechnung der Berufserfahrung beginnt am 1. Januar des Jahres nach dem Erhalt des Eidg. Fähigkeitsausweise (EFZ).
- Die im Arbeitsvertrag definierte Funktion ist verbindlich.

Qualifikation/Funktion	Mindest-Grundlohn für 2024	
	Fr./Std.	Fr./Monat
1 <u>DIPL. FÖRSTER</u> Revierförster und Betriebsleiter	38.00	6'935
2 <u>DIPL. FÖRSTER/ DIPL. VORARBEITER</u> dem Revierförster oder Betriebsleiter unterstellt	32.75	5'977
3a <u>SPEZIALISIERTER FORSTWART EFZ</u> mit 5 Jahre und mehr Erfahrung und Spezialisierung (Forstmaschinenführer, Seilkraneinsatzleiter, Kletterer oder andere gleichwertige Spezialisierung mit anerkanntem Ausweis)	30.70	5'603
3b <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von vier Jahren Berufserfahrung im Forstbereich oder Berufsbildner	29.50	5'384
4 <u>FORSTWART EFZ</u> Ab 1. Januar nach Beendigung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	28.00	5'110
5 a) <u>FORSTWART EFZ</u> nach Lehrabschluss bis zum 1. Januar nach Vollendung von zwei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich b) <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> ab 1. Januar nach Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich c) <u>Hilfsarbeiter</u> ohne Lehrabschluss, mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz am ersten Januar des laufenden Jahres	26.50	4'836
6 <u>FORSTPRAKTIKER EBA</u> nach Erlangen des EBA zum Forstpraktiker bis Vollendung von drei Jahren Berufserfahrung im Forstbereich	24.90	4'544
7 <u>HILFSARBEITER</u> ohne Lehrabschluss, mit weniger als 5 Jahren Berufserfahrung im Forstbereich in der Schweiz	24.50	4'471

So am 28. Februar 2023 verabschiedet

Walliser Wald / Forêt Valais

Verband der Westschweizer Forstunternehmen

Union des Forestiers du Valais Romand

Association des Forestiers-bûcherons du Valais Romand

Oberwalliser Forstverein

syna die Gewerkschaften

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais

Verteiler :

- Verband der Walliser Burgergemeinden, Sekretariat, c/o Bourgeoisie de Sion, 1950 Sitten
- Oberwalliser Waldwirtschaftsverband, Präsident und Sekretariat
- Association forestière régionale du Bas-Valais, Président und Sekretariat
- Association forestière régionale du Valais central, Président und Sekretariat
- Oberwalliser Forstverein, Präsident und Sekretariat
- Union des forestier du Valais romand, président et secrétaire
- Association des forestiers-bûcherons du Valais romand, président et secrétaire
- Association des entrepreneurs forestiers AREF, président et secrétaire
- SYNA, Visp
- Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais, Sion
- Öffentliche Waldeigentümer (politische Vertreter)
- Forstpersonal des Kantons Wallis
- Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft, Gebäude Mutua, 1951 Sitten
- Inspektoren der Kreise Ober-, Mittel- und Unterwallis
- Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, 1950 Sitten
- Dienststelle für Berufsbildung, 1950 Sitten
- Service Industrie, commerce et travail, Av. Midi 7, 1950 Sitten
- Private Forstingenieure und Förster im Kanton Wallis